

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

## 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
- 19 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
- 20 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
- 21 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
- 22 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
- 23 Abstimmungsplattform ist.
  
- 24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
- 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.
  
- 26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen  
31 inhaltlicher Natur.

## 32 § 2 Schlagworte

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte  
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie  
36 regelmäßig verwendet werden.

37 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,  
41 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können  
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 45 § 3 Ebenen

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
52 Gliederung der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die  
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

## 55 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

## 61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

## 64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

## 67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
69 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die  
71 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim  
72 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg\*in  
73 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74  
75 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
77 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
86 prüfen zu lassen.

87  
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es  
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf

91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
93 als gegründet.

## 94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine** 95 **Initiative**

96 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
97 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
98 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
99 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

100 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für  
101 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben  
102 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

103 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
104 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
105 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
106 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

107 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
108 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
109 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
110 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

118  
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
120 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 121 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

122 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

124 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
125 Diskussionsphase.

126 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
128 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
129 Basisinitiative zugelassen wird.

130 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
131 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
132 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
133 die Diskussionsphase.

134 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
135 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten  
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt  
139 und zur Diskussion zugelassen werden.

140 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den  
142 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.  
144 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle  
145 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die  
146 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht  
147 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

148 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
149 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst  
150 werden.  
151 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem  
152 zur Abstimmung zu stellen.

## 153 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

154 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
155 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
156 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

157 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
168 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
169 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
170 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
173 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
175 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
176 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die  
177 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist  
178 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese  
179 Ebene fällt.

## 180 **§ 11 Prüfung der Initiative**

181 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
182 Bundesvorstand bestimmt wird.

183 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
185 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
186 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
187 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

188 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
189 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
190 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
191 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
192 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

193 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
194 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §  
195 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,  
196 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
197 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
198 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
199 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
200 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
201 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
202 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

203 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
204 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
205 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und  
206 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

207 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
208 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
209 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
210 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
211 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
212 unterschieden werden.

213 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
214 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
215 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

216 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
217 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

218 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
219 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
220 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
221 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

222 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
223 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
224 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
225 wurde.

226 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze  
227 überschritten kann auf Wunsch der Initiator\*innen die Initiative dem Kuratorium  
228 nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

## 229 **§ 12 Moderation des Plenums**

230 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
231 Bundesvorstand bestimmt wird.

232 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
233 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
234 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
235 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
236 auszusprechen.

237  
238 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme  
239 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen  
240 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom

241 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

## 242 § 13 Kuratorium

243 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
244 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
245 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
246 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
247 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
248 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
249 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

250 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
251 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
252 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

253 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
254 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
255 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
256 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
257 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
258 feststeht.

259 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
260 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
261 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
262 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

263 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
264 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
265 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
266 bestätigt.

267 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 268 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

269 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
270 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

271 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
272 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
273 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
274 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
275 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als



276 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
277 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
278 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
279 Mehrheit.

280 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
281 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
282 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
283 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich  
284 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

## 285 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

286 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,  
287 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom  
288 Bundesparteitag beschlossen wurden.

289 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator\*innen vorgeschlagen  
290 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche  
291 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das  
292 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

293 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator\*innen umzusetzen. 20 Tage nach  
294 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst  
295 umsetzen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 (Hinweis: die Listennummerierungen nach Punkt 4 ignorieren, die Antragssoftware  
2 kann nicht mit verschiedenen Listennummerierungen umgehen sondern verwendet nur  
3 die numerische Listennummerung)

4  
5 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen  
6 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben  
7 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

8 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere  
9 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und  
10 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und  
11 Nachhaltigkeit.

12 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

13 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig  
14 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von  
15 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,  
16 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den  
17 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

18 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit  
19 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache  
20 demokratisch legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen  
21 territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen  
22 Mitgliedern und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

23 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,  
24 sich alle gewählten Amtsträger\*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen  
25 als Fürsprecher\*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe  
26 unter den Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

27 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird,  
28 dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle  
29 gewählten Mandatsträger\*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den  
30 Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger\*innen in Vollzeit  
31 Folgendes akzeptieren (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate  
32 anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):

- 33
- 34 1. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den  
35 Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
  - 36
  - 37 2. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe  
38 offenzulegen.
  - 39
  - 40 3. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates  
41 keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die  
42 vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist  
43 von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder  
Mandatsausübung ruhen zu lassen.
  4. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während  
ihrer Tätigkeit als Vertreter\*in; dies bedeutet konkret

- 44
- 45
  - 46 1. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit  
47 Lobbyist\*innen (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen  
48 und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände,  
49 Geschäftsführende oder Mitarbeiter\*innen oder indirekt, z.B.  
50 über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von  
51 politischen Entscheidungsträger\*innen beauftragt sind) mit  
52 Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.
  - 53

- 54
2. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter  
Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise  
erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit  
einer privaten Reise verbunden ist.

- 55
- 56 1. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe  
57 als Vertreter\*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen,  
58 Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung  
59 zu übernehmen, die zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit  
besteht.

- 60
- 61 1. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen  
62 bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten.  
63 Geldwerte Leistungen müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls  
über die Partei abgewickelt werden.

- 64
- 65 1. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei  
66 Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen  
67 Funktionen), die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von  
68 drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen  
69 Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der  
70 betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist  
71 zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen  
72 Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der  
Verlängerung zustimmen.
- 73
- 74 1. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an  
75 Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine  
76 Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten,  
auszuschließen.
- 77 1. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
78 ein bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung  
79 entsandt werden, Folgendes akzeptieren:
- 80
- 81 1. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden  
82 Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher  
83 Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die  
Ausübung des Amtes notwendig.
- 84
- 85 1. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu  
86 tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten  
87 und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise,  
88 Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt,  
89 so darf diese nicht höher sein als der für Beamt\*innen oder  
90 sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei  
91 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht  
92 höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeiter\*innen gemäß  
Tarifvertrag zusteht.
- 93
- 94 1. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine  
95 Beteiligung ihrer Mitarbeiter\*innen, ihre Befähigung zur aktiven  
96 Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen  
97 Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme  
98 von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten  
99 für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich  
100 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen  
101 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu  
102 beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing  
103 am Arbeitsplatz zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung  
104 des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um

ein umweltbewusstes Verhalten.

105  
106 1. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen  
107 Verwaltung, die im Dienst der Bürger\*innen steht, zu bemühen, den  
108 Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den  
109 vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner  
110 Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie  
111 allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent  
nachgehen.

112  
113 1. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein  
114 Verwaltungsklima und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der  
115 Rechenschaftspflicht und der offenen Tür für die Bürger\*innen zu  
116 schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und  
undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

117 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**  
118 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**  
119 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

120 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**  
121 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**  
122 **werden.**

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger\\*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 **§ 15 Überschreitung**

16 **§ 16 Erstattungsordnung**

17 **§ 1 Zuständigkeit**

18 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19 der Bücher.

20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

21 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich  
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00  
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,  
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).  
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.  
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.  
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags  
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige

46            Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt  
47            monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

48            5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
49            erstattet.

50            6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
51            Bundespartei zu entrichten.

52            7. Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe  
53            des Mitgliedsbeitrages.

#### 54    **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

55            Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
56            Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
57            Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

#### 58    **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

59            1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen  
60            finanziellen und dinglichen Einnahmen.

61            2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des  
62            Mitgliedsbeitrags.

63            3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
64            geregelt.

65            4. Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
66            zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die  
67            Mandatsträger\*in geführt wird.

#### 68    **§ 7 Beitragsabführung**

69            Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
70            und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

#### 71    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**



- 72 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
73 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
74 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
75 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die  
76 Bundesebene unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen  
77 Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf  
78 Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung  
79 zu vermerken.
- 80 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
81 juristischen Personen ist nicht gestattet.
- 82 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- 83 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

#### 84 § 9 Veröffentlichung von Spenden

- 85 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
86 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im  
87 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die  
88 sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der  
89 spendenden Person zu verzeichnen.
- 90 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
91 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### 92 § 10 Aufteilung

- 93 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
94 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 95 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
96 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
97 Landesverbände umgelegt.
- 98 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
99 geregelt.

#### 100 § 11 Strafvorschrift

101 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10  
102 an die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
103 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
104 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage  
105 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der  
106 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

## 107 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

108 1. Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
109 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

110 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
111 in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

## 112 § 13 Haushaltsplan

113 1. Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen  
114 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,  
115 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in  
116 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

117 2. Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die  
118 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## 119 § 14 Zuordnung des Haushalts

120 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
121 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen  
122 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender  
123 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen  
124 Haushaltstiteln auszuführen.

## 125 § 15 Überschreitung

126 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
127 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
128 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

## 129 § 16 Erstattungsordnung

130 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von  
131 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren  
132 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit

133 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die  
134 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
  - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
  - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
  - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In  
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen  
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,  
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die  
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht  
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine  
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit  
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der  
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.  
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort  
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die  
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer  
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird  
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur  
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide  
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem  
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende  
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen  
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen  
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten  
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von  
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,  
63 dass mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag  
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere  
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der  
67 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,  
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in  
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Präambel

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie  
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu  
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres  
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische  
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker\*innen sichern vor allem  
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.  
9 Parteien räumen Lobbyist\*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel  
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent  
11 des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist  
12 sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist  
13 verunsichert.

14 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch  
15 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur  
16 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden  
17 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

18 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und  
19 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,  
20 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

21 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
22 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
23 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
24 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
25 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
26 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
27 Pressefreiheit.

28 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der  
29 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir  
30 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
31 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
32 sexuellen Orientierung entgegen.

33 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
34 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
35 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
36 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
37 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
38 europäischen Rahmen.

39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
40 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
41 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
42 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.  
43 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem  
44 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

#### 45 **Unsere Grundwerte**

46 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

47 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden  
48 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis  
49 von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das  
50 politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen  
51 dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar  
52 und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist\*innen werden wir sichtbar  
53 machen und deutlich einschränken.

54 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**  
55 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in  
56 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch  
57 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,  
58 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins  
59 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und  
60 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer  
61 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel  
62 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten  
63 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

64 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu  
65 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein  
66 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige  
67 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern  
68 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,  
69 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller



70 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,  
71 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit  
72 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

73 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung  
74 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den  
75 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen  
76 auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und  
77 müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen  
78 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und  
79 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

## 80 **Demokratie neu gestalten**

81 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend  
82 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen  
83 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

84 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch  
85 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen  
86 demokratischen Neuanfang.

87 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört  
88 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem  
89 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu  
90 schließen.

91 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und  
92 Wirtschaftsakteur\*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei  
93 Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

## 94 **Mitbestimmung**

95 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von  
96 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der  
97 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

98 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die  
99 aktive Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Leben zu fördern und für  
100 eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu  
101 sorgen.

102 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft  
103 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine  
104 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte  
105 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden  
106 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu

107 finden.

108 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger\*innen, in der es  
109 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

110 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit  
111 Wissenschaftler\*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten  
112 Bürger\*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

113 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch  
114 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter\*innen), Ideen einzubringen und ihre  
115 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige  
116 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

117 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter\*innen und  
118 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch  
119 abgestimmt. Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen  
120 werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die  
121 Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den  
122 Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich  
123 mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung  
124 gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

## 125 **Transparenz**

126 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische  
127 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil  
128 Lobbyist\*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der  
129 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele  
130 Politiker\*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil  
131 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

132 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:  
133 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben.  
134 Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger\*innen  
135 wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf  
136 bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und  
137 Termine mit Lobbyist\*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-  
138 /Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

139 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei  
140 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei  
141 Legislaturperioden verlängert werden.

142 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den  
143 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien  
144 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

145 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen  
146 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger\*innen  
147 ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist  
148 und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

149 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich  
150 alle Lobbyist\*innen inklusive ihrer Auftraggeber\*innen und Budgets eintragen  
151 müssen.

152 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir  
153 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

#### 154 **Partei neu denken**

155 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.  
156 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über  
157 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden  
158 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich  
159 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

160 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht  
161 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der  
162 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten  
163 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für  
164 die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker\*innen, Menschen  
165 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch  
166 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden  
167 beteiligen können.

168 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:  
169 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien  
170 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

171 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem  
172 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme  
173 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme  
174 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

175 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine  
176 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von  
177 Expert\*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir  
178 binden Wissenschaftler\*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere  
179 Expert\*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und  
180 die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht  
181 die Interessenvertreter\*innen mit den größten personellen und finanziellen  
182 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

183 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation

184 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue  
185 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein  
186 klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden  
187 entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang  
188 vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur\*innen hat.

189 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

190 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal  
191 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen  
192 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl  
193 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht  
194 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir  
195 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit  
196 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch  
197 andere in Bewegung bringen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 § 1 Der Marktplatz der Ideen

- 2 1. Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der  
3 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin  
4 nach Telemediengesetz ist.
- 5 2. Nutzer\*in im Sinne dieser Ordnung ist jede\*r mit einem Nutzer\*innenkonto  
6 auf dem Marktplatz.

## 7 § 2 Betrieb des Marktplatzes

- 8 1. Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
9 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.
- 10 2. Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und  
11 technisch so zu gestalten, dass Bewegter\*innen und Parteimitglieder darauf  
12 inhaltlich arbeiten können.
- 13 3. Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält  
14 insbesondere Regelungen zu:  
15 - internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen  
16 - Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams  
17
- 18 4. Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei  
19 seiner Aufgabe unterstützen.

20 5. Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem  
21 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die  
22 Letztentscheidungskompetenz.

### 23 § 3 Moderation des Marktplatzes

24 1. Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den  
25 Marktplatz erlassen.

26 2. Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,  
27 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der  
28 Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht  
29 geprüft werden.

30 3. Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei  
31 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 32 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren
- 33 eines Beitrags
- 34 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 35 Editieren eines Threads
- 36 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer\*innen für bis zu 72 Stunden
- 37 - das Aussprechen offizieller Warnungen
- 38 - die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 39 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer\*innen
- 40 - die Möglichkeit, eine\*n Nutzer\*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 41 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- 42

43 4. Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das  
44 Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine  
45 Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche  
46 Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht  
47 prüfen lassen.

48 5. Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die  
49 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag  
50 des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

### 51 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

52 1. Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer\*innenkonto kann  
53 der Bundesvorstand nach § 5 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen  
54 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

- 55 2. Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim  
56 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht  
57 nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum  
58 Urteil gesperrt.
- 59 3. Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des  
60 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- 61 4. Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer\*innenkonto auf unbestimmte  
62 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der  
63 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die  
64 Partei.

## 65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- 66 1. Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer\*innenkonto können  
67 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands  
68 einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission  
69 beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von  
70 der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts  
71 anderes verfügt.
- 72 2. In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.  
73 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 , 8, 9, 10, 11 und 13 der  
74 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- 75 3. Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des  
76 Beweger\*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 der  
77 Satzung empfehlen.
- 78 4. Mit der Beendigung des Beweger\*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von  
79 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer\*innenkonto auf Anordnung des  
80 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet  
81 der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben  
82 des Beweger\*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

## 83 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

- 84 1. Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- 85 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
86 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die  
87 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die  
88 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als  
89 Initiator\*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der  
90 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen  
91 abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen  
92 vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des  
93 nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.



# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 § 1 - Grundlagen

2 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

4 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
5 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich  
6 vorsieht.

## 7 § 2 - Schiedsgerichte

8 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
9 eingerichtet.

10 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

11 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und  
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

13 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich  
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

16 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese  
17 enthält insbesondere Regelungen über

18 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

19 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf  
20 von Sitzungen und Verhandlungen,

21 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
22 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

23 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von  
24 Akten und der Akteneinsicht.

### 25 § 3 - Richter\*innenwahl

26 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
27 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
28 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
29 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
30 führt.

31 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
32 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
33 im Amt.

34 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei  
35 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei  
36 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte  
37 beziehen.

38 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
39 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
40 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
41 November 2017 in Kraft.

42 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
43 Richter\*innenamt.

44 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
45 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
46 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

47 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur  
48 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
49 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die  
50 ursprüngliche Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch  
51 nicht überschritten werden.

52 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
53 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
54 Amtszeit.

### 55 § 4 – Befangenheit

- 56 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre  
57 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- 58 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
59 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
60 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
61 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- 62 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
63 Stellung nehmen.
- 64 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
65 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
66 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- 67 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
68 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

## 69 § 5 - Verbot der Doppelbefassung

- 70 (1) Ein\*e Richter\*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter\*in mit der  
71 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.  
72 In diesem Fall tritt der\*die nächste vorgesehene Ersatzrichter\*in ein.

## 73 § 6 - Zuständigkeit

- 74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
77 Anrufung.
- 78 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in  
80 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- 81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
83 der\*die Betroffene Mitglied ist.
- 84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 87 § 7 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
90 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein  
98 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit  
99 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein  
100 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer  
101 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 102 § 8 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
115 einer Berufung.

## 116 § 9 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
120 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich  
121 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

125 **§ 10 - Verfahren**

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
133 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

135 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
139 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

143 **§ 12 - Urteil**

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
154 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

155 **§ 13 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
161 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
162 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils  
163 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

#### 164 **§ 14 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
166 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
169 Gebietsverband.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
11 BEWEGUNG.

## 12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen  
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

### 20 *PARTEIEN*

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD

## 29 *ORGANISATIONEN*

- 30 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert  
31 sind
- 32 • Identitäre Bewegung
- 33 • Pro-Bewegung
- 34 • REBELL

35 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
36 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

37 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
38 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
39 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
40 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
41 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere  
42 auch die oben aufgeführten Organisationen.

## 43 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

44 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
45 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
46 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
47 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
48 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom  
49 Angebot auszuschließen.

## 50 **Zusammenarbeit mit Organisationen**



51 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
52 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
53 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
54 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
55 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten  
56 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit  
57 definieren wir wie folgt:

- 58 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
59 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer  
60 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen  
61 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
  
- 62 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
63 Organisation
  
- 64 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation  
65 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

66 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
67 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
68 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
69 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
70 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
71 Bundesvorstand.

72 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
73 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
74 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

75 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
76 zu verhalten.

## 77 **Zuständigkeit der Vorstände**

78 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
79 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
80 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
81 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren  
82 geklärt werden kann.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das  
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr  
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer  
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie  
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger  
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der  
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen  
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der  
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten  
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch  
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von  
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder  
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
14 entgegengetreten wird.

15 Jede\*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und  
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und  
17 Bewegter\*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**  
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein  
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn  
20 diese:

- 21 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse  
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen
- 23 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen  
24 enthalten
- 25 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**

27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an  
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen  
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und  
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller  
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)  
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer  
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive  
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

### 37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open  
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere  
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf  
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie  
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von  
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft  
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich  
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

### 48 **Erwartetes Verhalten**

49 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit  
50 und Langlebigkeit dieser Community bei.

51 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden  
53 kannst.

54 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender  
55 Sprache und Verhalten.

56 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die  
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine  
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses  
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos  
60 erscheinen.

## 61 **Inakzeptables Verhalten**

62 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,  
63 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und  
64 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt  
65 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen  
66 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

67 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder  
68 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,  
69 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder  
70 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);  
71 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes  
72 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen  
73 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

## 74 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

75 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich  
76 Sponsor\*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das  
77 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu  
78 leisten.

79 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,  
80 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende  
81 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten  
82 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer  
83 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

## 84 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

85 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder  
86 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die  
87 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der  
88 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz  
89 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um  
90 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in  
91 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig  
92 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer  
93 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch  
94 Begleitung zur Verfügung.

## 95 **Behandlung von Beschwerden**

96 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,  
97 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen  
98 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung  
99 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

100 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

### 101 **Geltungsbereich**

102 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder  
103 unbezahlte Beitragende, Sponsor\*innen sowie andere Gäst\*innen) an jedweden  
104 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen  
105 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex  
106 halten.

### 107 **Lizenz und Namensnennung**

108 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls  
109 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum  
110 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

# **Satzung oder Ordnung**

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

## 17 **§ 1 Geltungsbereich**

- 18 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- 19 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für  
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche  
21 Wahlen.

## 22 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**

- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder  
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können  
28 offen durchgeführt werden, wenn kein\*e wahlberechtigte\*r  
29 Versammlungsteilnehmer\*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im  
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den  
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss  
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene  
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,  
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser  
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen  
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder  
41 anwesend sind.

## 42 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung  
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung  
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.  
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für  
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,  
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung  
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn  
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für  
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
57 Tagesordnung abzusetzen.

## 58 § 4 Wahlkommission

- 59 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
60 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder  
61 hat und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r  
62 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 63 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis  
64 fest.
- 65 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht  
66 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen  
67 hinzuziehen.
- 68 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,  
70 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

## 71 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter 72 oder Mandate

- 73 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
74 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann  
75 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 76 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige  
77 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu  
78 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 79 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten  
80 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.



## 81 § 6 Wahlverfahren

- 82 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein  
83 Parteiamt oder ein Mandat.
- 84 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob  
85 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die  
86 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist  
87 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe  
88 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für  
89 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur  
90 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für  
91 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über  
92 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position  
93 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen  
94 nicht unmöglich machen würde.
- 95 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung  
96 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung  
97 jeweils um eins erhöht.
- 98 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit  
99 (z.B. einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der  
100 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
101 zweier Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die  
102 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte  
103 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem  
104 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei  
105 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit  
106 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von  
107 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den  
108 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die  
109 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- 110 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat\*innen  
111 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der\*die  
112 Wahlleiter\*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt  
113 wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem  
114 vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem  
115 mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung  
116 verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so  
117 findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen  
118 statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend ist,  
119 entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der  
120 jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3  
121 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem  
122 Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

123 6. Wird gegen den Antrag der\*s Wahlleiter\*in entschieden, so sollen die  
124 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser  
125 Stelle enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener  
126 Abstimmung entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das  
127 Wahlergebnis in der dann bestehenden Form angenommen wird.

## 128 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteia"mter

129 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
130 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze  
131 gemeinsam stattfinden soll.

132 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele  
133 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden  
134 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind  
135 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

136 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit  
137 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen  
138 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf  
139 diese Ordnung.

140 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie  
141 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls  
142 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

143 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
144 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne  
145 Vielfalt.

146 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
147 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.  
148 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur  
149 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können  
150 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

151 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der  
152 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht  
153 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine  
154 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere  
155 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,  
156 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von  
157 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen  
158 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit  
159 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten  
160 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten  
161 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das  
162 Los.

163 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

164 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

165 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
166 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

## 167 § 8 Wahlvorschläge

168 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
169 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte  
170 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

171 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
172 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische  
173 Übermittlung ist ausreichend).

174 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend  
175 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s  
176 Bewerber\*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur  
177 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
179 entsprechenden Wahlgang zulässig.

180 5. Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder  
181 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für  
182 diese berücksichtigt werden wollen.

183 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
184 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und  
185 Umfang von Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen  
186 ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die  
187 Bewerber\*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## 188 § 9 Stimmenabgabe

189 1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

190 2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge  
191 des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

192 3. Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in

193 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,  
194 ist dies eine Enthaltung.

195 4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der  
196 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der  
197 Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

## 198 **§ 10 Stimmenausählung und ungültige Stimmen**

199 1. Die Stimmenausählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
200 ordnungsgemäße Ausählung darf durch die Öffentlichkeit nicht  
201 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenausählung ist zu gewährleisten,  
202 dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

203 2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf  
204 ihnen der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung  
205 erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden  
206 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

## 207 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

208 1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die  
209 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen  
210 Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch  
211 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum  
212 bestimmt werden.

## 213 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 214 **Stimmengleichheit**

215 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
216 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen  
217 waren, sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen  
218 gewählt.

219 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
220 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
221 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten  
222 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

223 3. Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
224 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die  
225 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

## 226 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- 227 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann  
228 durch Versammlungsbeschluss entweder  
229  
230 ◦ die Wahl vertagt oder  
231  
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder  
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- 232 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen  
233 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-  
234 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.  
235 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so  
236 viele Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu  
237 besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber\*innen  
238 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von  
239 Wahlbewerber\*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht  
240 möglich. Gewählt sind die Bewerber\*innen mit den meisten Ja-Stimmen.  
241 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen  
242 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu  
243 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein  
244 weiterer Wahlgang aufzurufen.
- 245 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
246 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
247 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
248 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die  
249 zulässige Zahl von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls  
250 entsprechend. Die Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-  
251 Zahlen gewählt.
- 252 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
253 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

## 254 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und 255 Nachwahlen

- 256 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht  
257 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- 258 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
259 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse

260 enthalten. Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres  
261 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen  
262 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die  
263 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

264 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
265 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6  
266 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,  
267 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und  
268 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die  
269 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl  
270 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,  
271 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern  
272 gewährleistet ist.

273 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,  
274 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten  
275 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

## 276 § 15 Wahlwiederholung

277 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
278 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis  
279 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die  
280 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der  
281 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im  
282 Wahlprotokoll festzuhalten.

283 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
284 stattfinden.

## 285 § 16 Wahlanfechtung

286 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,  
287 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
288 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet  
289 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

290 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

291 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 292
- 293 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 294 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen

- nicht gewählte Wahlbewerber\*innen.

- 295 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem  
296 die Wahl stattfand, zulässig.
- 297 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete  
298 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 299 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
300 Wahlwiederholung anzuordnen.